

Antrag

der Abgeordneten Horst Sielaff, Heidemarie Wright, Anke Fuchs (Köln), Ernst Bahr, Christel Deichmann, Reinhold Hemker, Marianne Klappert, Werner Labsch, Markus Meckel, Kurt Palis, Dr. Hermann Scheer, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Matthias Weisheit, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Legalisierung des Anbaus von rauschmittelarmem Hanf und Förderung von Hanf als nachwachsendem Rohstoff

Das 1982 verschärfte Betäubungsmittelgesetz der Bundesrepublik Deutschland untersagt den Anbau von Nutzhanf zu kommerziellen Zwecken. Hanfanbau ist seitdem nur mit Ausnahmegenehmigung, die beim Bundesgesundheitsamt beantragt werden muß, möglich. Grund für das Anbauverbot ist der Gehalt an dem rauscherzeugenden Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC), der insbesondere in weiblichen Blüten vorkommt. Als Antagonist (Gegenspieler) ist Cannabidiol (CBD) in der Hanfpflanze enthalten, das zu einer weitgehenden Hemmung der rauscherzeugenden THC-Wirkung führt.

In anderen europäischen Staaten (Frankreich, Spanien, Großbritannien) hingegen wird der Faserhanfanbau mit rauschmittelarmen Sorten kommerziell betrieben und auf Basis der Verordnungen 1308/70 EWG vom 29. Juli 1970 sowie 619/71 EWG vom 22. März 1971, 2059/84 EWG vom 16. Juli 1984 und 1558/93 EWG vom 14. Juni 1993 mit öffentlichen Mitteln gefördert. Der Förderbetrag liegt derzeit bei 650 ECU je Hektar und wird ab 1. August 1995 775 ECU betragen.

In Deutschland untersucht bislang lediglich das Institut für Pflanzenbau der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in Braunschweig die Gehalte verschiedener Nutzhanfsorten auf ihren Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC). Dieser Forschungsaufwand ist als minimal zu bezeichnen. Die FAL selber hält die Züchtung THC-freier bzw. -armer Sorten für unproblematisch. Die Überprüfung des angebauten Hanfs auf seinen verminderten THC-Gehalt ist mit einfachen analytischen Mitteln möglich.

Der vielfach befürchtete Mißbrauch von Hanf als Droge ist schon durch den niedrigen THC-Gehalt auszuschließen. Eine weitere Garantie für den Ausschluß mißbräuchlicher Nutzung ist durch

den hohen Gehalt an rauschhemmendem CBD in den Faserhanfsorten gegeben.

Hanf gehört zu den ältesten, wertvollsten und vielfältig zu nutzenden Kulturpflanzen. Die Pflanze liefert wertvolle Rohstoffe u. a. für Textil-, Papier-, Automobil- und die Pflanzenölindustrie. Von hochwertigem Papier über Baudämmstoffe bis zu strapazierfähigen Kleidungsstücken kann vieles aus Faserhanf mit einem sehr geringen THC-Gehalt hergestellt werden.

Selten wurde ein nachwachsender Rohstoff von Interessengruppen und Verbänden innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft mit so viel Interesse begleitet. Dies vor allem deshalb, weil Hanf als nachwachsender Rohstoff nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch enorme Bedeutung hat.

Hanf benötigt selbst im konventionellen Anbau keine Pflanzenschutzmittel und einen reduzierten Düngungsaufwand. Er bereichert nicht nur die oft einseitigen Fruchtfolgen, sondern hat darüber hinaus positive Fruchtfolgewirkungen (verbesserte Bodengare, reduzierte Schädlingsanfälligkeit der Folgekulturen).

Erfahrungen aus Polen zeigen auch, daß Hanf Schwermetalle aus kontaminierten Böden abbaut und bindet.

Beim Anbau von Hanf rechnet man sortenabhängig mit einem durchschnittlichen Ertrag von 8 000 kg Hanf pro Hektar. Der prognostizierte Bedarf von Hanf liegt kurzfristig bei einer Anbaufläche von ca. 50 000 Hektar.

Deutschland läuft Gefahr, im Hanfanbau den Anschluß zu verlieren, zum Schaden der Landwirte und verarbeitungswilliger Unternehmen. Zwar besteht derzeit noch ein technologischer Vorsprung in der Verarbeitung zum Beispiel bei der Faseraufbereitung, aber in anderen Staaten werden längst neue Verarbeitungslinien und Produkte kreiert und Erfahrungen mit innovativen Produktionstechniken gesammelt.

Forschung und Förderung von nachwachsenden Rohstoffen dürfen sich nicht nur auf die Produktion von pflanzlichen Kraftstoffen und bereits etablierten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen für die chemische Industrie konzentrieren.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- entsprechend der Ermächtigung aus § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes durch Rechtsverordnung die Anlage 1 dahin gehend zu ändern, daß das Anbauverbot für Hanf mit einem THC-Gehalt bis zu 0,3 Prozent aufgehoben wird,
- Maßnahmen zur Absatzförderung im Rahmen der Europäischen Flachs- und Hanf-Marktordnung einzuleiten,
- in ihren Forschungsbereichen deutliche Schwerpunkte zu setzen, um die beschleunigte Erforschung der Züchtung und Produktion sowie die Entwicklung moderner Ernte- und Verarbeitungstechnologien für Hanf zu ermöglichen.

Bonn, den 15. März 1995

Horst Sielaff
Heidemarie Wright
Anke Fuchs (Köln)
Ernst Bahr
Christel Deichmann
Reinhold Hemker
Marianne Klappert
Werner Labsch
Markus Meckel

Kurt Palis
Dr. Hermann Scheer
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Dr. Peter Struck
Jella Teuchner
Dr. Gerald Thalheim
Matthias Weisheit
Rudolf Scharping und Fraktion

